

das Eigenthum. Flüsse scheiden die Eigenthumsrechte und es ist daher jeder Fluss ein Erbfluss nach seiner Wirkung. Hake §. 182. Neben der Lichterstedter gassen, rinnet ein erbflüsslein herab vber den brodmarck. M. 117.^b Ein jeglicher Erbfluss, der die Gebürg, Gründ und derselben Nahmen scheidet, der machet ein Gegen-Thrum. Span BR. S. 192.

****Erbgerechtigkeit f.** — Erbstellengerechtigkeit (s. d.): Sch. 1., 191. 193. 195.

****Erbhaftig a.** — erbhafter Stollen: Erbstellen (s. d.): *Brenget er synen stollen an dy stat, das er treuget, andirhalbes lehnes tyff, adir czu dem mynsten czechen lochter [anderthalb Lehn tief oder zum mindesten zehn Lachter], so heisset is von rechte eyn erbehaftig stolle.* Freib. BR. Klotzsch 206.

Erbhauer m. — s. Häuer.

****Erblich a.** — Jemandem Etwas erblich verleihen, ihn mit etwas erblich beleihen: eine Erbbelehnung (s. d. 1.) ertheilen; aber auch verleihen überhaupt: *Da sich zutrüge, dass wir zu Nothdurfft des Bergkwerchs das Wasser und die Erb-Flüsse zu nützern [nützlicheren] und nötigern Dingen brauchen könnten, alssdem sollen die Seiffner zu weichen oder still zu halten schuldig seyn; . . . derhalben sollen auch die Erb-Flüsse den Seiffnern nicht erblichen verlihen werden.* Altenb. BO. 30. Lempe 9., 159. — erblich vermessen: erbbereiten (s. d.): *Begebe es sich, dass man wissen müste, wie weit sich eines Lehndrügers . . . verlihenes Feld erstreckete und er sein Feld erblich oder rechtlich vermessen zu lassen sich weigerte, soll ihme von dem Oberbergmeister auffgelegt werden, sich Bergläufftigem Gebrauch nach zu achten.* Churk. BO. 5., 14. Br. 587.

Erbkux m. — s. Kux.

Erbhohren tr. — mittelst Bohrens, durch Bohrarbeit (s. d.) auffinden, erreichen: *Das Finderrecht wird auch durch das Ergebniss von Bohrversuchen erworben, wenn bei dem Augenschein die Fortsetzung des Bohrversuchs die erbohrte Lagerstätte nachweist.* N. BO. §. 18. *Die Hoffnung, Steinsalz oder eine siedewürdige Salzsoole zu erbohren.* Z. 5., A. 237. *Erbohrte schädliche Wetter.* Vorschr. A. §. 20. — 2.) ein Bohrloch um eine bestimmte Tiefe weiter niederbringen, abbohren, vertiefen: *In den ersten Hitzten wurden 280 bis 480 Schläge ausgeführt und man erbohrte damit, je nach der Beschaffenheit des Gesteins, 2 bis 9 Zoll. Das grösste in einer Hitze erbohrte Quantum ist in einem porösen Kalksteine erbohrt, nämlich 21 Zoll. Mehrmals wurden aber in gleicher Zeit 15 Zoll erzielt.* Z. 1., B. 97.

Erbrechen — I.) tr.; durch bergmännischen Betrieb antreffen, auffinden: *Erbrechen, wenn vor Ort ein Gang, Ertz oder Klufft angetroffen wird, das man zuvor noch nicht gehabt.* Sch. 2., 23. H. 117.^a *Die Gänge werden auff unterschiedliche Art erbrochen, theils erschürfft oder erröschet man alsobald am Tage; Theils müssen auch in ziemlicher Teuffe mit Schächten ersuncken; Theils auch mit Stoll-Oertern und Quer-Schlägen entblisset werden.* H. 154.^b *Alle erbrechende frische Gänge und Erze sofort . . . ansagen.* Cl. M. BO. 47., 9. Br. 882. *Was einmal erbrochen, das wird auch rein ausgebaut.* Z. 1., B. 50. *Das Erbrechen unhöflichen Gebirges.* 27.

II.) intr.; angetroffen, aufgefunden werden:

Nach manchem heissen Kampf mit Wassern und mit Wettern erbrach das erste Erz allda.

Bergm. Taschenb. 1., 34.

****Erbrecht n.** — Erbstellengerechtigkeit, Erbstellengebühren (s. d.): *Ob sich zutrüge, dass etliche Gewerken in einen Erbstellen das Stoll-Ort nicht weiter mit bauen wollten, so soll dasselbe mit einem Stuff bemerkt werden und mag alsdann eine andere Gewerkschaft das Stoll-Ort weiter zu bauen annehmen und was sie nun fürder damit erreicht, . . . der Erb-Recht geniessen; was aber vom Stuff zurück gegen den Tag ist,*